

# Reglement

## **für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St.Gallen [R Wipäd]**

vom 15. September 2014 (Stand vom 13. November 2017)<sup>1</sup>

Der Senat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 10 der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002

als Reglement:

### **A. Hauptteil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### *Art. 1 Ausbildung und Zweck der Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung wird insgesamt zweistufig angeboten und besteht aus:

- a) der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) und;
- b) der Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) (2. Stufe).

<sup>2</sup> Die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) vermittelt ergänzend zum fachwissenschaftlichen Master-Studium die notwendige wissenschaftliche und praktische Kompetenz, um als Bildungsverantwortliche(r) in Organisationen wirkungsvoll handeln zu können.

<sup>3</sup> Die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen (2. Stufe) vermittelt die wissenschaftliche und praktische Kompetenz, um als Lehrperson für die Fächer Wirtschaft und Recht in Berufsfach- und Maturitätsschulen wirkungsvoll handeln zu können.

##### *Art. 2 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen regeln für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) und die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe):

- a) die Zulassungsbedingungen;
- b) den Studienaufbau;
- c) die Prüfungen;

---

<sup>1</sup> Die Akkreditierung durch die EDK erfolgte am 24. Juni 2015.

- d) das Prüfungsergebnis und den Titel;
- e) die Organisation des Programms.

## **II. Bestimmungen für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe)**

### **1) Zulassungsbedingungen**

#### *Art. 3 Grundsatz*

<sup>1</sup> Zur Ausbildung in Wirtschaftspädagogik wird zugelassen, wer für die Bachelor-Ausbildung oder für ein Master-Programm an der Universität St.Gallen zugelassen ist oder bereits einen Master-Grad erworben hat.

#### *Art. 4 Zulassungsbedingungen und -auflagen*

<sup>1</sup> Zugelassen wird, wer:

- a) in einem Major der Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen studiert;
- b) über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Bachelor-Abschluss verfügt und in einem Masterprogramm der Universität St.Gallen studiert;
- c) über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Bachelor-Abschluss und über einen Master-Abschluss der Universität St.Gallen verfügt;
- d) wer an einer anderen Universität einen konsekutiven und zu Art. 4 Abs. 1 lit. c) gleichwertigen und fachähnlichen Master-Abschluss erworben hat.

<sup>2</sup> Von Studierenden, die:

- a) in der juristischen Bachelor-Ausbildung (BLaw), in einem der juristischen Master-Programme MLaw oder MIL der Universität St.Gallen eingeschrieben sind oder über einen Master-Abschluss (MLaw oder MIL) der Universität St.Gallen verfügen;
- b) mit einem Master-Abschluss einer anderen Universität nach Art. 4 Abs. 1 lit. d) die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik aufnehmen, können Zulassungsaufgaben verlangt werden. Der Senatsausschuss legt die Zulassungsaufgaben fest.

### **2) Studienaufbau**

#### *Art. 5 Lehrveranstaltungen a) Struktur*

<sup>1</sup> Die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik ist grundsätzlich ergänzend zum fachwissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studium zu absolvieren und enthält Lehrveranstaltungen der Bachelor-Ausbildung und der Master-Stufe.

#### *Art. 6 b) Umfang*

<sup>1</sup> Die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik umfasst 38 ECTS-Credits.

<sup>2</sup> Der Senat erlässt den Studienplan. Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

#### *Art. 7 c) Integration in Master- und Bachelor-Programme<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Die Studienpläne der einzelnen Studienschwerpunkte auf der Bachelor- und Master-Stufe integrieren die Lehrveranstaltungen in ihrem Fachstudium und dem Kontextstudium (Fokusbereiche).

---

<sup>2</sup> Anpassung in Folge Reform Kontextstudium (Beschluss des Senats vom 13. November 2017)

<sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Veranstaltung Portfolio (4 Credits).

#### *Art. 8 d) Angebot*

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik werden in einem akademischen Studienjahr mindestens einmal angeboten.

### **3) Prüfungen**

#### *Art. 9 Gliederung*

<sup>1</sup> Die gesamte Prüfung der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) besteht aus:

- a) den in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Prüfungen;
- b) der stufenübergreifenden Veranstaltung Portfolio.

#### *Art. 10 Leistungen werden in einen Studienschwerpunkt integriert.*

<sup>1</sup> Studierende, welche die Ausbildung ergänzend zum Bachelor- resp. Master-Studium der Universität St.Gallen absolvieren, legen die Lehrveranstaltungsprüfungen der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik grundsätzlich integriert im Rahmen ihres Studienschwerpunktes der jeweiligen Stufe ab.

<sup>2</sup> Sobald eine Einschreibung für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik vorliegt, werden allfällig bereits erbrachte und für die Ausbildung vorgesehene Leistungen zwingend übernommen.

#### *Art. 11 Wiederholbarkeit von ungenügenden Leistungen*

<sup>1</sup> Wird in einer Lehrveranstaltungsprüfung eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden; der Kurs muss erneut belegt werden.

<sup>2</sup> Eine Wiederholung ist erst möglich, wenn die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik im ersten Versuch nicht bestanden worden ist.

<sup>3</sup> Für den Studienschwerpunkt der Bachelor-Ausbildung resp. Master-Stufe bleibt bei Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik die im ersten Versuch erzielte Note massgebend; erst im zweiten Versuch des Studienschwerpunktes der Bachelor-Ausbildung resp. Master-Stufe wird die Note der Wiederholungsprüfung eingebucht.

#### *Art. 12 Anrechnungen extern erbrachter Leistungen*

<sup>1</sup> Die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik ist grundsätzlich vollumfänglich an der Universität St.Gallen zu absolvieren.

<sup>2</sup> Anrechnungen von extern erbrachten äquivalenten Leistungen sind möglich.

<sup>3</sup> Leistungen, die vor der Aufnahme der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik absolviert worden sind, können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

### **4) Prüfungsergebnis und Titel**

#### *Art. 13 Prüfungserfolg*

<sup>1</sup> Die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik ist bestanden, wenn:

- a) das der Ausbildung zugrunde liegende Master-Programm bestanden ist;
- b) alle Leistungen nach Art. 6 absolviert sind;
- c) der Durchschnitt aller Leistungen mindestens die Note 4.0 beträgt;
- d) insgesamt 6.5 Minuskreditnotenpunkte nicht überschritten werden;

- e) die Zulassungsaufgaben nachgewiesen sind.

#### *Art. 14 Titelzusatz und Zertifikat*

<sup>1</sup> Nach bestandener Ausbildung darf zum akademischen Grad „Master of Arts“ nach Art. 43 der Prüfungsordnung der Master-Stufe vom 10. Dezember 2012 der Titelzusatz „diplomierter Wirtschaftspädagoge“ bzw. „diplomierter Wirtschaftspädagogin“, abgekürzt „dipl. Wipäd.“ geführt werden.

<sup>2</sup> Ein vom Rektor und von der Programmleitung unterzeichnetes Zertifikat wird vergeben.

<sup>3</sup> Auf dem Zertifikat wird der Zusatz "1. Abschluss zur Anerkennung des Lehrdiploms" vermerkt.

### **III. Bestimmungen für die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe)**

#### **1) Zulassungsbedingungen**

##### *Art. 15 Zulassung mit einem Abschluss der Universität St.Gallen*

<sup>1</sup> Zur Ausbildung für die Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen wird zugelassen, wer über einen Abschluss der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) der Universität St.Gallen verfügt.

<sup>2</sup> Mit Zulassungsaufgaben kann zugelassen werden, wer an der Universität St.Gallen die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) erworben hat und seit dem Datum dieses Abschlusses mehr als sechs Jahre vergangen sind.

<sup>3</sup> Der Senatsausschuss legt die Zulassungsaufgaben fest.

##### *Art. 16 Zulassung mit einem Abschluss einer anderen Universität*

<sup>1</sup> Mit Zulassungsaufgaben kann zugelassen werden, wer an einer anderen Universität eine zu Art. 14 gleichwertige Ausbildung erworben hat.

<sup>2</sup> Der Senatsausschuss legt die Zulassungsaufgaben fest.

<sup>3</sup> Der Studiensekretär entscheidet nach Rücksprache mit der für die Ausbildung verantwortlichen Programmleitung im Einzelfall.

#### **2) Studienaufbau**

##### *Art. 17 Studienaufbau der Ausbildung für die Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen*

<sup>1</sup> Im Rahmen der Ausbildung für die Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht sind zu absolvieren:

- a) Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Credits;
- b) die unterrichtspraktische Ausbildung.

Zusätzlich sind Nachweise vorzulegen:

- c) Kurse in den Kernfächern Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften;
- d) Betriebliche Erfahrung von mindestens 6 Monaten in einer Unternehmung (nur für Lehrdiplom für Berufsfachschulen).

<sup>2</sup> Der Senat erlässt den Studienplan. Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

#### *Art. 18 Lehrveranstaltungen: Kursangebot*

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) werden in jedem Semester einmal angeboten.

#### *Art. 19 Unterrichtspraktische Ausbildung*

<sup>1</sup> Die unterrichtspraktische Ausbildung gem. Art. 17 Abs. 1 lit. b) umfasst das Lehrpraktikum und die schulpraktische Prüfung.

<sup>2</sup> Das Lehrpraktikum besteht aus zwei Lehrpraktika von denen das Lehrpraktikum I an einer Mittelschule, das Lehrpraktikum II in Fächern der Berufsmaturitätsschule oder Fachmittelschule zu absolvieren ist.

<sup>3</sup> Das Lehrpraktikum umfasst insgesamt maximal 80 Unterrichtsstunden und wird mit 12 Credits gewichtet, wobei das Lehrpraktikum I mit 7 Credits und das Lehrpraktikum II mit 5 Credits gewichtet wird.

<sup>4</sup> Nach dem erfolgreichen Nachweis der Lehrpraktika I und II ist die schulpraktische Prüfung, bestehend aus zwei Prüfungslektionen, durchzuführen. Die Prüfungslektionen I und II werden mit je 1 Credit gewichtet; die Prüfungslektionen werden benotet.

<sup>5</sup> Die Programmleitung erlässt Weisungen zur Durchführung der unterrichtspraktischen Ausbildung.

<sup>6</sup> Das Programm der unterrichtspraktischen Ausbildung ist mit der für die Ausbildung verantwortlichen Programmleitung zu vereinbaren.

<sup>7</sup> Sie kann erst nach erfolgreichem Bestehen aller Lehrveranstaltungen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) und allfälliger Zulassungsaufgaben gemäss Art. 15 und Art. 16 absolviert werden.

#### *Art. 20 Nachweis von Kursen des Fachstudiums für die Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen sind Kurse des Fachstudiums nachzuweisen.

<sup>2</sup> Aus den Kernfächern Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften müssen Credits im Umfang von 120, 60 und 30 Credits (120-60-30 Kombination) nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Studierenden können die Zuteilung der Kernfächer auf die Kombination 120-60-30 selbständig wählen.

<sup>4</sup> Bereits absolvierte Kurse der Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe sind anrechenbar. Werden die verlangten Credits nicht vollumfänglich nachgewiesen, müssen sie als Fachnachweise abgelegt werden. Es können Kurse der Bachelor-Ausbildung oder der Master-Stufe gewählt werden.

<sup>5</sup> Programmleitung und Studiensekretär entwickeln eine Kasuistik für die Anrechenbarkeit von Kursen. Die Programmleitung übernimmt für die Studierenden eine Beratungsfunktion. Der Studiensekretär überprüft den Nachweis über die 120-60-30 Kombination.

---

<sup>3</sup> Umsetzung des Beschlusses der EDK vom 9. Juli 2014: Studierende, welche die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik nach dem 1. Januar 2016 aufnehmen, müssen Credits im Umfang von 120, 60, 30 Credits in den Kernfächern nachweisen. Der Studienplan der Ordnung 15 regelt die Übergangsbestimmungen für Studierende, welche die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik vor dem 1. Januar 2016 und nach den Bestimmungen „90-60-30“ aufgenommen haben.

*Art. 21 Nachweis betrieblicher Erfahrung für das Lehrdiplom für Berufsfachschulen*

<sup>1</sup> Zur Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen ist zusätzlich der Nachweis von betrieblicher Erfahrung von insgesamt mindestens 6 Monaten, in einer Unternehmung notwendig.

<sup>2</sup> Die Programmleitung erlässt Richtlinien über die Anrechenbarkeit und entscheidet über die inhaltliche Anerkennung.

**3) Prüfungen**

*Art. 22 Gliederung*

<sup>1</sup> Die gesamte Prüfung der Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen besteht aus:

- a) den Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a);
- b) der unterrichtspraktischen Ausbildung gem. Art. 19;
- c) dem Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gem. Art. 20;
- d) dem Nachweis betrieblicher Erfahrung von mindestens 6 Monaten in einer Unternehmung gem. Art. 21 (nur für die Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen).

*Art. 23 Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Lehrpraktikum*

<sup>1</sup> Wird in einer Lehrveranstaltungsprüfung oder in einem Lehrpraktikum eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden; die Veranstaltung oder das Praktikum muss erneut belegt werden.

<sup>2</sup> Eine Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist erst möglich, wenn der Ausbildungsgang im ersten Versuch nicht bestanden worden ist.

<sup>3</sup> Die Lehrpraktika I und II können auch im 1. Versuch der Ausbildung wiederholt werden. Wird ein Lehrpraktikum auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden, ist die Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr möglich.

*Art. 24 Anrechnungen*

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht muss grundsätzlich vollumfänglich an der Universität St.Gallen absolviert werden. Eine Anrechnung von extern erbrachten Leistungen an die Lehrveranstaltungen gem. Art. 17 Abs. 1 lit a) sowie an die Lehrpraktika gem. Art. 19 ist grundsätzlich nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Kursen der im Rahmen dieser Ausbildung erworbenen Credits an die Master-Ausbildung der Universität St.Gallen ist nicht möglich.

*Art. 25 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die maximale Studiendauer für die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen ist auf 12 Semester begrenzt, inklusive allfällig zu erbringender Zulassungsaufgaben.

<sup>2</sup> Danach besteht keine Möglichkeit mehr, die Ausbildung an der Universität St.Gallen fortzusetzen.

<sup>3</sup> Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung im letzten Semester selbst. Auch entschuld bare Gründe berechtigen nicht zu einer Erstreckung auf dreizehn Semester. Dabei gelten als Semester sowohl reguläre wie auch Urlaubs- und Austauschsemester. Die Zählung wird bei Reimmatrikulation fortgesetzt.

#### 4) Prüfungsergebnis und Titel

##### *Art. 26 Prüfungserfolg für das Lehrdiplom für a) Maturitätsschulen und b) Berufsfachschulen*

<sup>1</sup> Die Ausbildung für die Erlangung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen ist bestanden, wenn:

- a) alle Zulassungsaufgaben nach Art. 15 resp. Art. 16 erfüllt sind;
- b) alle Leistungen nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) - c) absolviert sind;
- c) der Durchschnitt aller Lehrveranstaltungsprüfungen mindestens die Note 4.00 beträgt;
- d) in jeder Prüfungslektion gem. Art. 19 Abs. 4 mindestens die Note 4.00 erreicht wird;
- e) insgesamt 1.5 Minuskreditnotenpunkte nicht überschritten werden;
- f) die Lehrpraktika I und II gem. Art. 19 erfolgreich nachgewiesen sind;
- g) die Fachkurse gem. Art. 20 nachgewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Ausbildung für die Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen ist bestanden, wenn:

- a) alle Bedingungen gem. Art. 26 Abs. 1 erfüllt sind;
- b) betriebliche Erfahrung von mindestens 6 Monaten erfolgreich nachgewiesen ist.

##### *Art. 27 Lehrdiplom für Maturitätsschulen: Titelzusatz und Zertifikat*

<sup>1</sup> Nach bestandener Ausbildung gemäss Art. 26 Abs. 1 darf zum akademischen Grad „Master of Arts“ nach Art. 43 der Prüfungsordnung der Master-Stufe vom 10. Dezember 2012 der Titelzusatz "Diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)" bzw. "Diplomierter Lehrer für Maturitätsschulen (EDK)" geführt werden. Die Verleihung des Titels erfolgt nach Massgabe von Art. 12 Abs. 1 des Anerkennungsreglements der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998.

<sup>2</sup> Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein vom Rektor und von der Programmleitung unterzeichnetes Zertifikat.

<sup>3</sup> Der Titelzusatz darf nicht als alleiniger Titel ohne den Master-Abschluss geführt werden.

<sup>4</sup> Die Titel der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) und des Lehrdiploms für Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe) dürfen kumuliert geführt werden.

##### *Art. 28 Lehrdiplom für Berufsfachschulen: Titelzusatz und Zertifikat*

<sup>1</sup> Nach bestandener Ausbildung gemäss Art. 26 Abs. 2 darf zum akademischen Grad „Master of Arts“ nach Art. 43 der Prüfungsordnung der Master-Stufe vom 10. Dezember 2012 der Titelzusatz "Diplomierte Lehrerin an Berufsfachschulen, inklusive Unterricht in der Berufsmaturität, für den Fachbereich Wirtschaft und Recht" bzw. "Diplomierter Lehrer an Berufsfachschulen, inklusive Unterricht in der Berufsmaturität, für den Fachbereich Wirtschaft und Recht" geführt werden.

<sup>2</sup> Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein vom Rektor und von der Programmleitung unterzeichnetes Zertifikat.

<sup>3</sup> Der Titelzusatz darf nicht als alleiniger Titel ohne den Master-Abschluss geführt werden.

<sup>4</sup> Die Titel „diplomierter Wirtschaftspädagoge“ bzw. „diplomierte Wirtschaftspädagogin“, "Diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)" bzw. "Diplomierter Lehrer für Maturitätsschulen (EDK)" und "Diplomierte Lehrerin an Berufsfachschulen, inklusive Unterricht in der Berufsmaturität, für den Fachbereich Wirtschaft und Recht" bzw. "Diplomierter Lehrer an Berufsfachschulen, inklusive Unterricht in der Berufsmaturität für den Fachbereich Wirtschaft und Recht" dürfen kumuliert geführt werden.

## **IV. Organisation und Administration**

### *Art. 29 Programmleitung*

<sup>1</sup> Die Gesamtverantwortung für beide Ausbildungsgänge liegt bei der Programmleitung. Diese wird vom Abteilungsausschuss der betriebswirtschaftlichen Abteilung (SoM) gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

<sup>2</sup> Der Programmleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeption des Programms;
- b) Bestimmung der Hauptdozierenden;
- c) Genehmigung von weiteren Dozierenden und der Gastreferenten;
- d) Bereitstellung der Programminformationen zuhanden der HSG-Gremien;
- e) Budgetierung;
- f) Qualitätssicherung und -entwicklung.

### *Art. 30 Hauptdozierende*

<sup>1</sup> Pro Lehrveranstaltung wird ein Hauptdozierender bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Hauptdozierenden sind für die inhaltliche Gestaltung der von ihnen betreuten Lehrveranstaltungen verantwortlich sowie für die Durchführung der Prüfung(en).

### *Art. 31 Administrative Leitung*

<sup>1</sup> Die administrative Leitung ist mit der operativen Durchführung des Programms betraut.

<sup>2</sup> Sie ist in erster Linie Ansprechperson für die zentrale Verwaltung und arbeitet mit dieser zusammen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 32 Prüfungs- und Studienordnungen*

<sup>1</sup> Für die Durchführung und Bewertung von Prüfungen und Leistungen gem. Art. 6 und 17 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung resp. der Master-Stufe und die Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung resp. Master-Stufe.

### *Art. 33 Anerkennungsverfahren durch SBFI resp. EDK*

<sup>1</sup> Die Vergabe der Titel gem. Art. 27 resp. 28 ist erst möglich, wenn die Anerkennungsverfahren des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Vergabe des Lehrdiploms für Berufsfachschulen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Vergabe des Lehrdiploms für Maturitätsschulen abgeschlossen worden sind.

## **B. Aufhebung von Erlassen und Übergangsbestimmungen**

## **C. Vollzugsbeginn**

### *Art. 34 Vollzugsbeginn und Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen werden per 1. August 2015 in Kraft gesetzt und gelten für Studierende, die im Herbstsemester 2015 an der Universität St.Gallen die Ausbildung beginnen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen werden ex tunc angewendet und ersetzen die Ausführungsbestimmungen (Stand 23. Mai 2011), welche seit 1. August 2012 in Kraft sind.

<sup>3</sup> Der Studienplan regelt das Übergangsrecht für Studierende, welche ihr Studium der wirtschaftspädagogischen Ausbildungen nach den Ausführungsbestimmungen mit Stand 23. Mai 2011 aufgenommen haben.

Im Namen des Senates:

Der Rektor  
Prof.Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin  
lic.iur. Hildegard Kölliker-Eberle